

**Satzung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg**

vom 11.01.2005

geändert durch Satzung vom 11.12.2007 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 1/2008 vom 23.01.2008, S. 4) und 24.11.2008 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 18/2008 vom 18.12.2008)

Die Mitglieder des Rettungszweckverbandes Coburg gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25.07.2002 (GVBl S.318) den Rettungszweckverband Coburg zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Oberfranken dazu folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Coburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Coburg, Kronach und Lichtenfels sowie die kreisfreie Stadt Coburg.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

Zweckverband f. Rettungsdienst u. Feuerwehralarmierung A-304

- (2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V. und die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet können nach Bedarf zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Die Aufsichtsbehörde ist zu allen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Die Verbandsversammlung kann auch andere Organisationen und Personen hören.

§ 8

Beschlüsse in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist.

§ 9

Zuständigkeit der Versammlung

Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs.1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 11

Geschäftsstelle

¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle beim Landratsamt Coburg. ²Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Versammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

**§ 13
Umlegungsschlüssel**

- (1) ¹Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. ²Stichtag für die Berechnung der Umlagen ist jeweils der 31.12. des Vorjahres zu dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird.
- (2) ¹Die Umlagebeträge nach dem Absatz 1 werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheid festgesetzt. ²Es wird auf volle EURO gerundet; es gelten die allgemeinen Rundungsregeln. ³Die Umlagebeträge werden jeweils zur Hälfte zum 15.03. und 15.09. fällig. ⁴Der Zweckverband kann einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen, soweit Kosten umzulegen sind, die der Zweckverband selbst auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen fristgebunden zu begleichen hat.

**§ 14
Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied geführt, welches die Geschäftsstelle unterhält.

**§ 15
Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, welches nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Die Entscheidung, welches Rechnungsprüfungsamt die jeweilige Prüfung vornimmt, erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Die Kosten werden entsprechend dem vom Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung festgestellten und mitgeteilten Zeitaufwand erstattet. Erstattet werden je angefangener Arbeitsstunde die Personalvollkosten gemäß den Mitteilungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Prüfberichts festgestellte Wert.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts am Sitz der Geschäftsstelle.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 17

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.

§

18 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 25.07.1975 (RABl S. 79, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.2002 (Oberfränkisches Amtsblatt S. 158) außer Kraft.

Coburg, 11.01.2005
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg

gez. Zeitler

Zeitler
Verbandsvorsitzender